

## **Maßnahmen für Präsenzunterrichte bei Kursen, Seminaren und Lehrgängen der Event-Akademie Baden-Baden**

Grundlage dieses Hygienekonzeptes ist die Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 23. Dezember 2021 in der ab 27. Dezember 2021 gültigen Fassung.

### **Im Besonderen gilt unter Berücksichtigung der aktuell festgelegten Alarmstufe II:**

1. Es gilt ein Teilnahmeverbot an den Präsenzunterrichten für Personen (Teilnehmer/innen, Lehrkräfte, Beschäftigte und Dritte) die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen und Personen, die nicht immunisiert also geimpft oder genesene sind.
2. **„2G+ Regel und Testpflicht“**  
Die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung ist nur für immunisierte also **geimpfte und/oder genesene** Personen (Teilnehmer/innen, Lehrkräfte, Beschäftigte und Dritte) möglich. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Impfdokumentation über eine vollständige Impfung (1. und 2. Impfung älter als 14 Tage und nicht älter als 3 Monate) oder eines ärztlichen Zeugnisses über eine mittels PCR-Test bestätigte Infektion (nicht älter als 3 Monate). Darüber hinaus ist die Teilnahme **zusätzlich** an einen täglichen, **negativen Corona-Schnelltest** gebunden. Der Test wird in Form eines Selbsttests (von Teilnehmern\*innen, Dozenten, Beschäftigte und Dritten) vor Beginn der täglichen Veranstaltung in einem separat dafür vorgesehenen Raum durchgeführt. Das Testmaterial wird zur Verfügung gestellt. Von der **Testpflicht ausgenommen** sind genesene/geimpfte Personen, die ihre **Auffrischimpfung („Booster“)** erhalten haben.
3. Die entsprechenden Nachweise und Testergebnisse und weitere Teilnehmerdaten wie Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich bei der Registrierung erfasst und 14 Tage nach dem Ende des Unterrichtes gelöscht.
4. Die tägliche Registrierung vor dem Unterricht ist auch per Luca-App oder Corona-App möglich.
5. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird generell empfohlen.
6. Die Teilnehmer sitzen an Tischen. Es wird eine namentliche Zuordnung zum Sitzplatz getroffen. Diese wird in einer Liste schriftlich festgehalten.
7. In den Gebäuden gibt es die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes bis zum Unterrichtsraum (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Medizinische Masken werden zur Verfügung gestellt.
8. Arbeitsmittel und Werkzeuge werden nur personenbezogen verwendet.
9. Durch die Ausstattung der einzelnen Räume wird gewährleistet, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können.
10. Ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen.
11. Ausreichend Hygienemittel, wie Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung, sofern dies nicht gewährleistet ist, wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
12. Alle Räume ohne automatische Lüftungsanlage werden mehrmals täglich gründlich gelüftet. Die Raumluftqualität wird ständig durch „CO<sub>2</sub> Ampeln“ überwacht.

13. Die Reinigung der Unterrichtsräume und Handkontaktflächen erfolgt mindestens 1x täglich.
14. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen und Getränken in Pausen wird sichergestellt, dass die Plätze so angeordnet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen an den Tischen eingehalten werden kann.

Die Anordnung der o. g. Maßnahmen wird den Kurs-Teilnehmern/innen, Lehrkräften und Dritten im Vorfeld der Unterrichte schriftlich mitgeteilt.

Eine mündliche Unterweisung der Teilnehmer/innen, der Lehrkräfte und Dritter zu den genannten Maßnahmen erfolgt durch die Schulleitung zu Beginn der Seminare und Lehrgänge.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen vor Ort erfolgt durch den Schulleiter oder eine durch ihn beauftragte Person.

**Bitte beachten Sie grundsätzlich die AHA-Formel auch außerhalb des Campus der EurAka.**

Stand vom 10.01.2022

gez. der Schulleiter